

Referent Bürgermeister Ritterstäd t: Ich darf wohl um die Erlaubniß bitten, die Vorlesung dieses Aufsatzes sub C zu unterlassen, da er, um ihn den Mitgliedern der Kammer vollständig bekannt zu machen, dem Berichte beigedruckt worden ist.

D. Großmann: Ich bitte um die Erlaubniß, eine Berichtigung zu machen.

Referent Bürgermeister Ritterstäd t: Ich bin noch nicht fertig mit dem Vortrage des Berichts; er würde wohl erst zu Ende zu bringen sein.

D. Großmann: Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben zu S. 446, wo es heißt: „daß katholische Schulen ohne Vorwissen und Genehmigung der zuständigen Behörden errichtet worden seien.“ Dies ist vom Herrn Regierungscommissar in Abrede gestellt worden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es würde wohl erst der Vortrag zu Ende gebracht werden müssen.

D. Großmann: Nun ich bin ganz damit zufrieden.

Referent Bürgermeister Ritterstäd t: Der Bericht fährt fort:

Aus dieser Darstellung ergibt sich nämlich, daß die Anwendung des Gesetzes vom 1. November 1836 auf den vorliegenden Fall zweifelhaft, indem letzterer in §. 18 dieses Gesetzes, seinem Wortlaute nach, nicht mit enthalten war. Das Ministerium des Cultus hat eine doctrinelle Auslegung dieser Gesetzstelle eintreten lassen, ihr eine analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall geben wollen. Durch eine von dem Präses des katholisch-geistlichen Consistoriums bei Sr. Majestät dem Könige eingereichte Beschwerde über diese Ministerialentscheidung ist die Sache an das Gesamtministerium gelangt, welches aber, dieser Entscheidung beizustimmen, für bedenklich erachtet hat, und deshalb haben zwischen letzterem und dem Cultusministerio mehrfache Verhandlungen und Berathungen stattgefunden. Ueber solches alles sind seit der Entlassung des Nieschburg'schen Knaben aus der protestantischen und Aufnahme desselben in die katholische Schule beinahe zwei Jahre verflossen, so daß derselbe inmittelst 11½ Jahre alt geworden ist.

Wenn sich daher nunmehr das Ministerium des Cultus, dessen Vorstand sich deshalb für allein verantwortlich erklärt, bewogen gefunden hat, den besagten Knaben in der katholischen Schule zu belassen, so dürfte demselben hieraus, nach Ansicht der Deputation, ein Vorwurf durchaus nicht zu machen sein. Vielmehr scheint ihr dasselbe auf diese Weise ganz im Geiste des Gesetzes vom 1. November 1836 gehandelt zu haben, welches zu Schonung der religiösen Ueberzeugung der Kinder eine Aenderung in deren religiöser Erziehung durch Bestimmung der Eltern nur bis zu erfüllttem 6ten und bezüglich 10ten Altersjahre der erstern zuläßt.

Hoffentlich wird nun ein Fall, wie der vorliegende, bei strengerer Aufsicht der Obrigkeiten, wie §. 19 des lehterwähnten Gesetzes sie vorschreibt, nicht leicht wieder vorkommen. Da aber doch der Fall auch in Zukunft immer noch denkbar bleibt, so muß es die Deputation für sehr-wünschenswerth erkennen, daß dem auf irgend eine Weise vorgebeugt werden möge. Nach der ministeriellen Darstellung unter C ist zu diesem Behufe bereits unter allerhöchster Genehmigung eine Verordnung des Inhalts für angemessen erachtet worden:

daß in allen Fällen an Orten, wo nur Schulen der einen oder der andern Religionspartei sich befinden, die Eltern der betreffenden Kinder einige Zeit, bevor diese das 10te

Lebensjahr vollendet, darauf aufmerksam zu machen seien, welchen Erfolg die fernere Theilnahme an dem Religionsunterrichte nach Vollendung des 10ten Jahres für die künftige religiöse Erziehung des Kindes habe, daß, wenn dann die Eltern gegen den Eintritt dieser Wirkung Widerspruch erheben sollten, Bericht zu erstatten sein, und nach Befinden eine Dispensation ertheilt, wenn dieselben dagegen sich bei obiger Eröffnung beruhigten, und das Kind demnach ferner am Religionsunterrichte Theil nehmen ließen, darin ein Anerkenntniß des ausgesprochenen Präjudizes erkannt, und dann demselben unbedenklich nachgegangen werden solle.

Die Deputation glaubt, daß durch eine solche mit dem Geiste des Gesetzes von 1836 ganz übereinstimmende Verordnung der in Bezug auf den fraglichen Fall in diesem Gesetze bestehenden Lücke wohl abgeholfen werden könne, und dieser Weg aus dem schon oben angegebenen Grunde einer authentischen Erläuterung oder Ergänzung des Gesetzes selbst vorzuziehen, auch von einer solchen Anordnung wegen der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes nicht abzustehen sei, wengleich, wie nicht zu verkennen ist, deren Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Je wünschenswerther aber eine solche Abhülfe erscheint, um das Vorkommen etwaiger ähnlicher Fälle, wie der Nieschburg'sche, möglichst zu verhüten, desto mehr muß sich die Deputation bewogen finden, der Kammer anzurathen:

die möglichst baldige Erlassung einer Verordnung des obigen Inhalts in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen.

Wenn nun in der vorliegenden Petition in Bezug auf den bisher behandelten Abschnitt unter C S. 29 vorgeschlagen wird, bei der Staatsregierung zu beantragen:

daß gesammte katholische Schulwesen durch ein aus dem Gesichtspunkte der Schule als Communal- und Staatsanstalt zu verfassendes und dem Geiste der Verfassung und den Vorschriften des Schulgesetzes entsprechendes Organisationsedict zu normiren;

so kann sich die Deputation nicht überzeugen, daß ein so allgemein gefaßter Antrag, mit welchem man noch weiter gehen würde, als man bei dem protestantischen Schulwesen gegangen, indem rücksichtlich dieses ein besonderes Organisationsedict nicht beantragt und erlassen worden ist, dermalen nothwendig sei. Vielmehr glaubt sie, daß in der fraglichen Beziehung das Elementarvolkschulgesetz, welches für die katholischen so gut, wie für die protestantischen Schulen gegeben ist, ausreichend sein werde, wenn man nur auf dessen Ausführung allenthalben streng hält. Sie schlägt daher, in der Voraussetzung, daß das Gutachten, welches sie vorstehend zu den einzelnen Punkten dieses Abschnittes abgegeben hat, die Genehmigung der Kammer finden werde, und unter Wiederholung des zum vierten Punkte sich gemachten Vorbehalts, der letztern vor:

„den in der Großmann'schen Petition unter C enthaltenen Antrag auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident v. Gerßdorf: Hier würde nun ein Abschnitt sein.

D. Großmann: Meine Angabe S. 446, wo es heißt, daß katholische Schulen ohne Vorwissen und Genehmigung der zuständigen Behörden errichtet worden seien, ist von dem Herrn Regierungscommissar in Abrede gestellt worden; allein dem muß ich aufs Bestimmteste widersprechen. Nämlich unter der zuständigen Behörde verstehe ich das hohe Ministerium des Cultus nach §. 57 der Verfassungsurkunde, vermöge deren alle Confes-